

### 3. Nachtrag zur Satzung

#### **der Gemeinde Kalefeld über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) - in den zurzeit geltenden Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Kalefeld in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende 3. Nachtragssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Kostentarif der Verwaltungskostensatzung (§ 2), der Bestandteil der Satzung ist, erhält die aus der Anlage ersichtliche Neufassung.

#### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese 3. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Kalefeld, den 14.12.2017

Gemeinde Kalefeld

  
Jens Meyer  
Bürgermeister



Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Kalefeld vom 16.06.2011 in der Fassung des 3. Nachtrages vom 14. Dezember 2017 1

Lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag €
1	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen, Ferngespräche, Fax	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A 5	1,90
1.1.2	im Format DIN A 4	2,90
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	6,00
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,40
1.3	Andere Vervielfältigungen	
1.3.1	mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten *)	
1.3.1.1	bis zum Format DIN A 4	0,35
1.3.1.2	im Format DIN A 3 *) Anmerkung zu Nr. 1.3.1.1 u. 1.3.1.2 Bei örtlichen Vereinen und Verbänden ermäßigt sich der Pauschbetrag je Kopie -bis zum Format A 4 auf -bis zum Format A 3 auf	0,70  0,05 0,30
1.3.1.3	bei größeren Formaten bis zu	18,50
1.3.2	mit Farbkopiergeräten	
1.3.2.1	bis zum Format DIN A4	0,55
1.3.2.2	im Format DIN A 3 *) Anmerkung zu Nr. 1.3.2.1 u. 1.3.2.2 Bei örtlichen Vereinen und Verbänden ermäßigt sich der Pauschbetrag je Farbkopie -bis zum Format A 4 auf -bis zum Format A 3 auf	0,95  0,10 0,60
1.4	Telefoneinheit bzw. Faxeinheit	0,25
1.5	Erstellung und Abgabe digitaler Dokumente	
1.5.1	auf Datenträgern je Stück Datenträger	13,50
1.5.2	per E-Mail bis 2 MB	7,50
1.5.2.1	bei größeren Dateien zusätzlich je MB	1,50
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	5,50
2.2	Beglaubigung von	
2.2.1	Abschriften, je Seite	
2.2.1.1	der Erstaufbereitung	3,50
2.2.1.2	der Durchschrift	2,30
2.2.2	Beglaubigungen von Vervielfältigungen, die mit Bürodruckgeräten hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden, je Seite des ersten Abdruckes	2,70
	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	2,00
2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	17,00
2.4	Ausstellungen von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	6,00 bis 135,00
2.5	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für jede Ausfertigung	9,00

**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Kalefeld vom 16.06.2011 in der Fassung des 3. Nachtrages vom 14. Dezember 2017**

3	Akteneinsicht	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl. - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, <u>für jeden Fall</u>	7,00 bis 45,00
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dgl.	
3.2.1.	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	4,50
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	13,00
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
3.2.3.1	Grundgebühr	13,00
3.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	4,00
3.3	Überlassung und Übersendung von Akten an Prozessbevollmächtigte zur Abwicklung von rechtlichen Vorgängen	16,00
4	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.)	
	für jede angefangene Seite	0,50
	jedoch mindestens	4,00
5	Schriftliche Aufnahme eines Antrages, oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (das Vorbringen von Anregungen und Bedenken zu Entwürfen von Bauleitplänen sowie die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	
	je angefangene Seite	26,00
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	35,00 bis 660,00
6.1	Genehmigung von Niederschlagswassersammelanlagen einschl. Abnahme	50,00
7	Verwaltungstätigkeiten (z.B. Erschließungsbescheinigungen), die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	17,00 bis 34,00
7.1	Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 69 a Abs. 1 Nr. 5 NBauO über die gesicherte Erschließung bei genehmigungsfreien Baumaßnahmen	75,00
7.2	Bereitstellung von Warneinrichtungen (Verkehrszeichen, Barken, Warnleuchten etc.)	je Teil 3,50 mindestens 20,00
8	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
8.1	bis zu 5.000 € des Bürgerschaftsbetrages	23,00
	für jede weiteren 5.000 €	13,50
9	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen sowie Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrecht Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechte sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	23,00
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	11,00
9.2	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Nummer 9.1 fallen	17,00 bis 65,00

9.3	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	37,50
9.4	Verzicht auf die Ausübung eines vertraglichen Vorkaufsrechtes	17,50 bis 45,00
10	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	3,50
11	Zweitausfertigung (Kopie) von Steuer- oder sonstigen Quittungen	3,50
12	Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken	3,50
13	Bescheinigung (Kopie des Steuerbescheides) über öffentliche Abgaben früherer Jahre	.
	für jedes Jahr	3,50
14	Feststellung aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	17,00 bis 34,00
14.1	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	16,00
15	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach den Bestimmungen der VOB/VOL für Leistungen mit einem überschläglich ermittelten Wert	
15.1	bis 5.000 €	15,00
15.2	über 5.000 € bis 10.000 €	20,00
15.3	über 10.000 € bis 25.000 €	25,00
15.4	über 25.000 € bis 50.000 €	30,00
15.5	über 50.000 € bis 125.000 €	35,00
15.6	über 125.000 € bis 250.000 €	40,00
15.7	über 250.000 €	50,00
16	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
16.1	0,2 m <sup>2</sup>	3,75
16.2	0,5 m <sup>2</sup>	6,50
16.3	1,0 m <sup>2</sup>	12,50
16.4	über 1 m <sup>2</sup>	15,00
17	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonst. Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle. Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	30,00
18	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
18.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	30,00
18.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle Tarifnummer 17 Satz 2 gilt entsprechend	30,00
18.3	Kilometergeld für Dienstfahrten, die nicht der Wahrnehmung von Gerichtsterminen dienen (§ 5 JVEG)	0,30
19	Genehmigungen/Erlaubnisse aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasseranlagen /Wasserversorgung der Gemeinde Kalefeld	
19.1	Entwässerungsgenehmigungen für Schmutz und Regenwasser	
	a) Einfamilienhaus oder ähnlicher Baukörper	60,00
	b) Zwei-/Dreifamilienhaus oder ähnlicher Baukörper	80,00
	c) Vierfamilienhaus oder ähnlicher Baukörper	105,00
	d) darüber hinausgehende Bauwerke, insbesondere Gewerbe- und Industriebauten, Schulen und Sporthallen	160,00
	e) Baumaßnahmen von untergeordneter Bedeutung (z.B. Gartenhäuser, Garagen etc.), die nicht unter Tarif 19.1. a) – d) fallen.	30,00

19.1.1	Genehmigung zur Änderung oder Erweiterung vorhandener Schmutz- und Regenwasserentwässerungsanlagen	
	a) Einfamilienhaus oder ähnlicher Baukörper	45,00
	b) Zwei-/Dreifamilienhaus oder ähnlicher Baukörper	55,00
	c) Vierfamilienhaus oder ähnlicher Baukörper	80,00
	d) darüber hinausgehende Bauwerke, insbesondere Gewerbe- und Industriebauten, Schulen und Sporthallen	110,00
	e) Baumaßnahmen von untergeordneter Bedeutung (z.B. Gartenhäuser, Garagen etc.), die nicht unter Tarif 19.1.1 a) – d) fallen.	30,00
19.2	Abnahme der Abwasseranlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde	30,00
19.3	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	30,00
19.4	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang und vom unmittelbaren Anschluss zum Zwecke der Versickerung und Verrieselung des Niederschlagwassers	70,00
19.5	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art und Mengen in die gemeindlichen Abwasseranlagen aufgrund der Abwasserbeseitigungssatzung	160,00 bis 315,00
19.5.1	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser aus der Fassadenreinigung in die gemeindliche Abwasseranlage nach der Abwasserbeseitigungssatzung	55,00
19.6	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden. Soweit die Gemeinde Dritte mit der Untersuchung beauftragen muss, werden die Kosten als Auslagen neben der Gebühr erhoben.	60,00 bis 280,00
19.7	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang bei der Wasserversorgung	40,00
19.8	Abnahme von Wasserversorgungsanlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde	30,00
20	Büchereiwesen	
20.1	Versäumnisgebühr je Buch und Woche	0,30
20.2	Buchvorbestellungen	0,30
20.3	Ersatzausstellungen von Lesekarten	
20.3.1	für Erwachsene	2,00
20.3.2	für Jugendliche	1,00
21	Archiv <u>Vorbemerkung:</u> Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	
21.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte aus privaten und kommerziellen Interessen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	30,00
21.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird Daneben kann die Gebühr nach der Tarifnummer 21.1 erhoben werden	5,00 1,00
21.3	Benutzung des Archivs	
21.3.1	für einen Tag	12,50
21.3.2	für eine Woche	30,00
21.3.3	für längere Zeit bis zu	80,00
21.4	Archivalienversendung	
21.5	Beglaubigung von Abschriften je Seite	5,00
21.6	Herstellung von Reproduktionen sowie Einräumung von Nutzungsrechten	25,00 – 40,00

22	Rechtsbehelfe	
22.1	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidung über Widersprüche Dritter	5 v.H.der strittigen Kosten mindestens 10,00 höchstens 525,00
22.2	Bei aufwendigen Ermittlungsverfahren kann die Gebühr bis zu 50 v.H. über der in Tarif 22.1 genannten Höhe festgesetzt werden	
22.3	Bei schematischen Entscheidungen in parallel laufenden Verfahren kann die Gebühr bis zu 50 v.H. unter der in Tarif 22.1 genannten Höhe festgesetzt werden.	
22.4	Bei Rücknahme des Widerspruches wird folgende Gebühr erhoben:	
22.4.1	Rücknahme des Widerspruches vor Ablauf des Tages, an dem das Ermittlungsverfahren eingetreten ist	25 v.H.*
22.4.2	Rücknahme des Widerspruches vor Ablauf des Tages, an dem der Widerspruch einem gemeindlichen Gremium zur Entscheidung vorgelegt wurde	50 v.H.*
22.4.3	Rücknahme des Widerspruches vor Ablauf des Tages, an dem der Widerspruchsbescheid zur Zustellung gegeben wird	90 v.H.*
	* der in Tarif 22.1 festgesetzten Gebühr	
23	Einsatz der Datenverarbeitungsanlage	
23.1	Druck von Listen mit Adressen je Seite	1,50
23.2.	Druck von Selbstklebeetikette, je Seite	2,50
23.3.	Basiserstellung von Bevölkerungsanalysen	
23.3.1	ohne räumliche Zuordnung	15,00
23.3.2	mit räumlicher Zuordnung, je Ortschaft	7,50
23.4	Druck von Wahlergebnissen	
23.4.1	für Europa-, Bundes- und Landtagswahlen	15,00
23.4.2	für Kommunalwahlen, je Druckseite	3,50